

# **Berliner Bowlingsport Verband e.V.**



## **Finanzordnung (FO)**

**Stand: 03.09.2016**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Paragraf</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
	<b>Präambel / Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>1</b>	<b>Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Haushaltsplan</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Buchführung und Jahresabschluss</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Zahlungsverkehr</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Eingehen von Verbindlichkeiten</b>	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>Spenden</b>	<b>5</b>
<b>8</b>	<b>Zuschüsse</b>	<b>5</b>
<b>9</b>	<b>Inventar</b>	<b>5</b>
<b>10</b>	<b>Unterabteilungen des BBV</b>	<b>6</b>
<b>11</b>	<b>Schlussbestimmung / Salvatorische Klausel / Inkrafttreten</b>	<b>6</b>

# **BBV Finanzordnung (FO)**

## **Einleitung**

Der **Berliner Bowlingsport Verband (BBV) e.V.** verwendet die Kurzbezeichnung **BBV**.

Er hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger sowie Sportlerinnen und Sportler. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der BBV in seiner Satzung, seinen Ordnungen und sonstigen Regelungen grundsätzlich die „männliche Schreibweise“, also z.B. der Präsident, unabhängig davon, dass diese oder andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

## **Präambel / Allgemeines**

Nach § 12.3 der Satzung des BBV obliegt die Geschäftsführung und Verwaltung dem geschäftsführenden Vorstand. Diese Finanzordnung (FO) konkretisiert über die Vorgaben der Satzung hinaus das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des BBV.

### **§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

- 1.1 Der BBV ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- 1.2 Für den BBV gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- 1.3 Die Mittel des BBV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2 Haushaltsplan**

- 2.1 Für jedes Geschäftsjahr muss vom geschäftsführenden Vorstand des BBV ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.2 Der Haushaltsplan beinhaltet den Etatansatz des BBV und nicht die Etatplanung der Altmitglieder nach § 20.3 der Satzung des BBV (Clubs und Spielgemeinschaften).
- 2.3 Der Aufbau des Haushaltsplanes orientiert sich am Kontenplan des BBV.
- 2.4 Der Schatzmeister führt die Etatanträge der Resortverantwortlichen nach § 12.1 der Satzung des BBV zu einem Haushaltsplanentwurf zusammen.
- 2.5 Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Geschäftsjahres enthalten. Die Einnahmen und Ausgaben sind unsaldiert in voller Höhe auszuweisen.
- 2.6 Über den Haushaltsplanentwurf wird zunächst im geschäftsführenden Vorstand und danach im Gesamtvorstand des BBV beraten. Der vom geschäftsführenden Vorstand des BBV beschlossene Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 2.7 Mit der Vorlage des Haushaltsplanes auf der Mitgliederversammlung muss durch den Schatzmeister über die Umsetzung des Haushaltsplanes für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr berichtet werden.

## **BBV Finanzordnung (FO)**

### **§ 3 Buchführung und Jahresabschluss**

- 3.1 Sämtliche Vorgänge sind unter Beachtung handelsrechtlicher und steuerlicher Anforderungen nach dem Grundsatz der doppelten Buchführung aufzuzeichnen.  
Der Jahresabschluss des BBV wird aus der Buchführung entwickelt. Er besteht vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Anforderungen aus einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie einer Bilanz. Ergänzt wird der Abschluss durch eine Vermögensaufstellung.
- 3.2 Es ist ein gesondertes Anlageverzeichnis zu führen, in dem alle angeschafften und nicht zum Verbrauch bestimmten Vermögenswerte mit ihren Anschaffungs- und Buchwerten zu dokumentieren sind.
- 3.3 Die Erstellung des Jahresabschlusses obliegt dem Schatzmeister, die Aufstellung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 3.4 Nach der Aufstellung des Jahresabschlusses ist dieser von dem gemäß § 13 der Satzung des BBV gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgabe i.d.R. zu zweit vor. Die Kassenprüfer können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe alle Belege, Kontostände und sonstigen Unterlagen vollständig oder in Stichproben prüfen. Über die erfolgte Prüfung erstatten die Kassenprüfer auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.
- 3.5 Nach erfolgter Prüfung beschließt der geschäftsführende Vorstand über die Verwendung des Jahresergebnisses im Sinne einer Zuführung oder Auflösung von Rücklagen.
- 3.6 Der Jahresabschluss sowie der Beschluss zur Verwendung des Jahresergebnisses ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 4 Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel**

- 4.1 Die Rechnungsstellung über alle Erlöse erfolgt nur über die Geschäftsstelle.
- 4.2 Sämtliche Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich über die dem BBV angeschlossenen Vereine und Clubs erhoben. Ausgenommen hiervon ist die Beitragserhebung für Altmitglieder nach § 20.4 der Satzung des BBV (ehemals Einzelmitglieder).
- 4.3 Werbeverträge / Sponsoring Verträge, die Altmitglieder nach § 20.3 und § 20.4 der Satzung des BBV betreffen, dürfen nur über den BBV nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes abgewickelt werden.
- 4.4 Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

### **§ 5 Zahlungsverkehr**

- 5.1 Der gesamte Zahlungsverkehr wird vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- 5.2 Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, den Verwendungszweck und ggf. die Mehrwertsteuer enthalten.
- 5.3 Vor der Anweisung einer Zahlung muss die sachliche Berechtigung der Ausgabe sowie die rechnerische Richtigkeit geprüft werden.
- 5.4 Im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Jahresabschlusses erfolgt die Abrechnung der Clubkonten i.d.R. in der zweiten Kalenderwoche des Monats Dezember durch die Geschäftsstelle.

## **BBV Finanzordnung (FO)**

### **§ 6 Haushaltsplan**

- 6.1 Rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten dürfen nur im Rahmen der satzungsgemäßen Vertretungsbefugnis eingegangen werden.
- 6.2 Das Eingehen von Verbindlichkeiten bzw. die Veranlassung von Ausgaben außerhalb des Rahmens des Haushaltsplans sind im Einzelfall vorbehalten:
  - Dem Präsidenten oder dem Schatzmeister bis zu 2.500 EUR
  - Dem geschäftsführenden Vorstand bis zu 5.000 EUR
  - Der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 5.000 EUR
- 6.3 Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

### **§ 7 Spenden**

- 7.1 Der BBV ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- 7.2 Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung an den BBV überwiesen werden.
- 7.3 Nicht zweckgebundene Spenden fließen dem BBV-Haushalt zu und werden im Rahmen des Haushaltsplanes bzw. der Haushaltsberatung verwendet.
- 7.4 Der BBV nimmt grundsätzlich nur Geldspenden entgegen. Die Entgegennahme von Sachspenden ist restriktiv zu handhaben, d.h., dass als Sachspenden grundsätzlich nur neue Sachgegenstände in Betracht kommen. Grundlage für die Bewertung dieser Sachspenden ist immer die Vorlage entsprechender Unterlagen (Rechnungen, Kaufbelege).
- 7.5 Altmitglieder nach § 20.3 der Satzung des BBV (Clubs ohne eigene Steuernummer) sind nicht berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.

### **§ 8 Zuschüsse**

- 8.1 Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanung bzw. der Haushaltsberatung verwendet.
- 8.2 Jugendzuschüsse sind ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden.

### **§ 9 Inventar**

- 9.1 Das nach § 3 dieser FO zu führende Anlageverzeichnis muss neben den dort geforderten Angaben enthalten:
  1. Anschaffungsdatum
  2. Bezeichnung des Gegenstandes
  3. Anschaffungswert
  4. Aufbewahrungsort

Die Aussonderung von Gegenständen ist den Schatzmeister mit einer kurzen Begründung anzuzeigen und zu dokumentieren.
- 9.2 Sämtliche vorhandenen Werte (Barvermögen und Inventar) sind alleiniges Vermögen des BBV. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
- 9.3 Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern.

## **BBV Finanzordnung (FO)**

### **§ 10 Unterabteilungen des BBV**

- 10.1 Clubs oder Spielgemeinschaften ohne eigene Steuernummer (Altmitglieder nach § 20.3 der Satzung des BBV) gelten steuerlich als Unterabteilungen des BBV. Die Einnahmen / Erträge, Ausgaben / Aufwendungen sowie das Vermögen dieser Clubs sind in die Steuererklärung des Berliner BBV mit einzubeziehen.
- 10.2 Das Geschäftsjahr dieser Clubs entspricht dem des BBV (§ 2 Absatz 1 dieser FO: Geschäftsjahr = Kalenderjahr).
- 10.3 Diese Clubs sind verpflichtet, eine vollständige und geordnete Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Aufstellung der Vermögenswerte des Clubs unaufgefordert dem BBV zu übergeben. Aufgrund der Abgabefrist für die Körperschaftssteuererklärung des BBV sind diese Unterlagen spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres unaufgefordert einzureichen.
- 10.4 Die Mindestgliederung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Aufstellung des Vermögens ist der Anlage 1 dieser FO zu entnehmen.
- 10.5 Die Einnahmen und Ausgaben sowie die ausgewiesenen Vermögenswerte sind vollständig zu belegen. § 3 Absatz 1 dieser FO gilt sinngemäß, § 5 Absatz 2 dieser FO ist zwingend einzuhalten.

### **§ 11 Schlussbestimmung / Salvatorische Klausel / Inkrafttreten**

- 11.1 Über alle Fragen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die nicht in dieser FO geregelt sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand des BBV auf Vorschlag des Schatzmeisters.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser FO unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der FO im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt dasjenige, was dem Sinn und Zweck der betreffenden Bestimmung am nächsten kommt.
- 11.3 Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am **03.09.2016** in Kraft.